

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen (ThürFKJFG) (Gesetz zur Einführung des Thüringer Begrüßungsgeldes und des Thüringer Schülerbonus)

Einbringer: Fraktion der AfD

(Drucksache 7/6772)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 23. Februar 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Thüringer Gesetz zur Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen (ThürFKJFG)

A. Problem und Regelungsbedarf:

Seit vielen Jahren verzeichnet Thüringen nicht nur einen erheblichen Bevölkerungsschwund, sondern vor allem auch eine dramatische Überalterung. Im Jahr 2021 wurden im Freistaat Thüringen 15.377 Personen geboren, das waren etwa halb so viele wie im Jahr 1989 (31.600 Lebendgeborene) und fast zwei Drittel weniger als im Jahr 1980 (40.027 Lebendgeborene). Zugleich starben im Jahr 2021 in Thüringen 34.830 Personen. Das Durchschnittsalter liegt heute bei 47,5 Jahren und damit etwa zehn Jahre höher als 1990. Die negative demographische Entwicklung ist auch Folge einer Politik, die die Familien seit Jahrzehnten strukturell vernachlässigt und benachteiligt. Eine solche Politik gefährdet die Zukunft Thüringens, denn die Bevölkerungsentwicklung bedeutet unter anderem auch einen drastischen Rückgang der Erwerbsbevölkerung. Den bedenklichen Trends kann durch eine Politik entgegengewirkt werden, die sich einer Kultur des Lebens verpflichtet weiß, für die die Familie aus Vater Mutter und Kind(ern) im Zentrum steht und die positive Rahmenbedingungen einer Willkommenskultur für Kinder stärkt. Sie zielt unter anderem auf eine Bejahung der Elternschaft, nimmt die Belange von Familien verstärkt in den Blick und reduziert besondere Belastungen von Familien.

B. Lösung:

Durch die Einführung eines "Begrüßungsgeldes" für Kinder und einen Schülerbonus werden einerseits die Entscheidung zum Kind gefördert und andererseits Ausgaben für die Schulbildung finanziell abgedeckt.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten:

Für ein Thüringer Begrüßungsgeld 38.750.000 Euro und für einen Thüringer Schülerbonus 43.200.000 Euro, Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfassung des Bedarfs und der Auszahlung von Thüringer Begrüßungsgeld und Thüringer Schülerbonus, die auf 900.000 Euro je Jahr spezifiziert werden, fließen nach tatsächlicher Aufwandsermittlung nachgelagert in den künftigen Mehrbelastungsausgleich der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ein

Thüringer Gesetz zur Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen (ThürFKJFG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Thüringer Begrüßungsgeld****§ 1
Berechtigte**

Für jedes ab dem 1. Januar 2023 geborene Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und ab Antragstellung nach § 3 seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes für mindestens drei Jahre in Thüringen hat, wird ein einmaliges Thüringer Begrüßungsgeld gewährt. Empfangsberechtigte für das Thüringer Begrüßungsgeld sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

**§ 2
Höhe des Begrüßungsgeldes**

Das Thüringer Begrüßungsgeld beträgt einmalig 2.500 Euro je anspruchsberechtigtem Kind.

**§ 3
Antragstellung**

Das Thüringer Begrüßungsgeld wird bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes auf Antrag gewährt.

**Zweiter Abschnitt
Thüringer Schülerbonus****§ 4
Berechtigte**

Für jeden Thüringer Schüler, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und eine Schule im Sinne des § 4 des Thüringer Schulgesetzes besucht, wird an dessen Sorgeberechtigte ein monatlicher Thüringer Schülerbonus gewährt.

**§ 5
Höhe und Auszahlung des Thüringer Schülerbonus**

Der monatliche Thüringer Schülerbonus beträgt 20 Euro und wird jeweils am Ende des abgelaufenen Schulhalbjahres für die Dauer des Schulbesuches ausgezahlt.

**§ 6
Antragstellung**

Der Thüringer Schülerbonus wird für das laufende Schuljahr auf Antrag gewährt.

**Dritter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen****§ 7
Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen,
Pfändung**

Leistungen nach diesem Gesetz sind vergleichbare Leistungen des Landes im Sinne des § 54 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch.

§ 8
Zahlungen

(1) Leistungen nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes werden bei Sorgeberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem gesetzlichen Vormund des Kindes gewährt.

(2) Leistungen nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes werden Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen eigenen Haushalt führen, abweichend von § 4 auf Antrag gewährt.

(3) Bei mehreren Sorgeberechtigten eines Kindes oder Schülers hat derjenige Sorgeberechtigte einen Leistungsanspruch, bei dem das Kind oder der Schüler seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes hat.

§ 9
Wohnsitzbindung, Rückforderungsanspruch,
Meldepflichten

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind an den Hauptwohnsitz in Thüringen im Sinne des Melderechtes gebunden.

(2) Für Leistungen nach dem ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes besteht ein Rückforderungsanspruch ab dem Ersten des Monats, in dem der Hauptwohnsitz in Thüringen für Berechtigte nach §§ 1 und 4 nicht mehr besteht.

(3) Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden nach § 10 bei Wegfall der Leistungsberechtigung nach den §§ 1 und 4 obliegen den Sorgeberechtigten und im Fall des § 8 Abs. 2 den Berechtigten.

§ 10
Zuständigkeit

Zuständige Behörden für die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Leistungen nach diesem Gesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus. Zur Auszahlung von Leistungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes obliegt den Standesämtern eine Meldepflicht an die zuständigen Behörden nach Satz 1.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 11
Ausführungsvorschriften

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit den für Finanzen, Soziales sowie Inneres und Kommunales zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung das Nähere über die Antragstellung, Zahlungsvoraussetzungen und -dauer sowie Nachweis- und Meldepflichten für Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Ziel des Gesetzes ist es, dem negativen demografischen Wandel in Thüringen entgegenzuwirken und durch eine kinder- und familienfreundliche Politik eine Willkommenskultur für Kinder zu befördern. Eine Entscheidung für das Kinderkriegen soll nicht von finanziellen Sorgen vereitelt werden und Sorgeberechtigte sollen bei den Aufwendungen für die schulische Bildung der Kinder entlastet werden, was gerade in Zeiten hoher Inflation geboten ist.

Zu § 1:

Der Kreis der für das einmalige Thüringer Begrüßungsgeld bezugsberechtigten Kinder umfasst deutsche Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in Thüringen im Sinne des geltenden Bundesmeldegesetzes. Um Leistungsmissbrauch zu begegnen, hat die Hauptwohnsitznahme der bezugsberechtigten Kinder für mindestens drei Jahre in Thüringen zu erfolgen. Empfangsberechtigte des Thüringer Begrüßungsgeldes sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

Zu § 2:

Die Höhe des Begrüßungsgeldes orientiert sich an den Aufwendungen einer Familie für regelmäßige Anschaffungen und Ausgaben aus Anlass einer Geburt und soll diese anteilig decken.

Zu § 3:

Hier wird geregelt, dass das Thüringer Begrüßungsgeld nur auf Antrag gewährt wird. Nähere Regelungen zum Antragsverfahren und hierbei vorzulegenden Unterlagen bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 4:

Der Kreis der bezugsberechtigten Thüringer Schüler für den altersunabhängigen Thüringer Schülerbonus stellt auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit, den Hauptwohnsitz in Thüringen im Sinne des geltenden Bundesmeldegesetzes und den Besuch einer Schulart im Sinne des § 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) ab. Der Thüringer Schülerbonus wird auch gewährt, wenn Thüringer Schüler Schulen im Sinne des § 4 ThürSchulG in anderen Ländern (z. B. Spezialschulen) besuchen.

Zu § 5:

Die Höhe des monatlichen Thüringer Schülerbonus orientiert sich pauschal an den Aufwendungen einer Familie für schulbezogene Ausgaben Thüringer Schüler (wie Unterrichtsmaterial, Klassenfahrten, Schülerbeförderung oder Schulessen) und soll diese anteilig decken. Aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung wird der Thüringer Schülerbonus jeweils am Ende des Schulhalbjahres für den Schulbesuch gewährt. Zeiten von Unterrichtsfreistellung und Erkrankung zählen als Schulbesuch. Erfolgt während des laufenden Schuljahres die Verlegung des melderechtlichen Hauptwohnsitzes des Schülers von Thüringen in ein anderes deutsches Land oder außerhalb Deutschlands, wird der Schülerbonus monatsanteilig für jeden vollendeten Monat des Schulbesuchs, bei dem der Hauptwohnsitz des Schülers in Thüringen bestanden hat, gewährt. Das Nähere hierzu regelt eine Rechtsverordnung.

Zu § 6:

Hier wird geregelt, dass der Thüringer Schülerbonus nur auf Antrag gewährt wird. Nähere Regelungen zum Antragsverfahren und hierbei vorzulegenden Unterlagen bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Leistungen nach diesem Gesetz (Thüringer Begrüßungsgeld und Thüringer Schülerbonus) nicht auf ein Einkommen anzurechnen sind, das Berechnungsgrundlage für andere Sozialleistungen ist.

Zu § 8:

In Absatz 1 sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Empfangsberechtigte für Leistungen nach dem ersten Abschnitt des Gesetzes geregelt. Die Bestimmung in Satz 2 betrifft minderjährige Sorgeberechtigte, bei denen Leistungen nach dem ersten Abschnitt des Gesetzes dann an den gesetzlichen Vormund des Kindes nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgen.

Die Bestimmung des Absatz 2 regelt als Ausnahme von § 4 volljährige Schüler als Empfangsberechtigte von Leistungen nach § 4 des zweiten Abschnitts des Gesetzes, sofern diese einen eigenen Haushalt führen. Nähere Voraussetzungen hierfür, insbesondere die Nachweispflicht und -umfang eines eigenen Haushaltes, regelt eine Rechtsverordnung.

Die Regelung in Absatz 3 stellt auf die Sorgeberechtigten von Kindern und Schülern als Gesamtgläubiger nach § 428 BGB von Leistungen nach diesem Gesetz ab. Das Land kann daher bei mehreren Sorgeberechtigten bestimmen, an wen es die Leistungen nach diesem Gesetz bewirkt. Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung.

Zu § 9:

Absatz 1 stellt klar, dass für Leistungen nach diesem Gesetz eine Wohnsitzbindung in Thüringen besteht, was Leistungsmissbrauch verhindern soll.

Die Regelung in Absatz 2 begründet einen Rückforderungsanspruch des Landes für den Fall, dass die Bedingung der Wohnsitzbindung von Berechtigten nach §§ 1 und 4 nicht erfüllt werden.

In Absatz 3 sind die Meldepflichten von Sorgeberechtigten und Berechtigten bei Wegfall der Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz geregelt.

Zu § 10:

§ 10 belehnt die Landkreise und kreisfreien Städte mit dem Vollzug dieses Gesetzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landkreise in Thüringen sind Aufsichtsbehörde über die Standesämter in ihrem Landkreisgebiet, so dass sie einen Zugriff auf Daten für Leistungen nach dem ersten Abschnitt des Gesetzes nehmen können. Die kreisfreien Städte in Thüringen verfügen über Standesämter. Darüber hinaus sind Landkreise und kreisfreie Städte Schulträger der Schulen in ihrem Landkreis-/Stadtgebiet, sofern die Schulträgerschaft nicht Dritten obliegt. Aus der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für schulmedi-

zinische Untersuchungen folgt, dass sie einen Überblick über die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in ihrem Landkreis-/Stadtgebiet haben.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes und präzisiert deren Regelungsgehalt.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)